

**Mitteilung des Senats vom 27. Februar 2024****Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII AG)**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII AG)“ mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung im März 2024.

Gemäß § 116 Absatz 2 SGB XII sind vor Erlass eines Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte beratend zu beteiligen, soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt.

Von der Möglichkeit, eine abweichende Regelung zu treffen, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Gebrauch gemacht.

Indem § 116 Absatz 2 SGB XII für nicht anwendbar erklärt wird, wird in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven auf die Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Rahmen solcher Widerspruchsverfahren verzichtet, die die Ablehnung oder Gestaltung der Sozialhilfe zum Gegenstand haben.

Die Durchführung der Beteiligung hat sich in der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven in der Praxis als schwierig erwiesen. Da die beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, die Beschlussfähigkeit des Widerspruchsausschusses aber nicht durchgehend sichergestellt war, konnten Widerspruchsbescheide in der Vergangenheit zeitweise nicht erlassen werden. Eine Zustimmung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration in ihrer Sitzung am 20. September 2023 (Vorlage Nummer VL 21/180) zu einer Verfahrensvereinfachung, führte ebenfalls keine Veränderung der Situation herbei, da keine weiteren Mitglieder für den Ausschuss mehr benannt worden sind.

Die Nutzung der Länderöffnungsklausel soll im Wesentlichen zu einer Verschlinkung des Verwaltungsverfahrens und somit zu einer effizienteren Widerspruchssachbearbeitung führen. Andere Sozialgesetzbücher und

Gesetze sehen eine Beteiligung sozial erfahrener Dritter nicht vor, beispielsweise das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Kinder- und Jugendhilfe), das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen), das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG), das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVorschG) sowie das Landespflegegeldgesetz (LPG). Widerspruchsentscheidungen ergehen deshalb auf diesen Gebieten ohne Beteiligung des Widerspruchsausschusses. Ein Verzicht auf die Beteiligung von sozial erfahrenen Dritten gemäß § 116 Absatz SGB XII führt zu einer flexibleren und zügigeren Bearbeitung der Widerspruchsangelegenheiten im SGB XII, wie auch in den sachlich ähnlich gelagerten Fällen der zuvor angeführten Rechtsgebieten ohne die Erforderlichkeit der Beteiligung sozial erfahrener Dritter. Die Notwendigkeit der Neubesetzung des Widerspruchsausschusses durch sozial erfahrene Dritte hatte im Rahmen von Bürgerschaftswahlen und Regierungsbildungen stets zu monatelangen „bescheidlosen“ Zeiten geführt. Der Verwaltungsaufwand durch die Auswahl von sozial erfahrenen Dritten, Vorbereitung und Organisation der alle vier bis sechs Wochen durchzuführenden Sitzungen und der vorzutragenden Widerspruchsentscheidungen und das Führen von Protokollen würde mit dem Verzicht wegfallen.

Der Widerspruchsausschuss hat gemäß § 116 Absatz 2 SGB XII eine beratende Funktion. Hintergrund dieser Regelungen ist das sozial erfahrene Dritte die behördliche Entscheidung mit ihrem Sachverstand ergänzen oder verbessern und somit den Schutz der Interessen der Bürger:innen zu gewährleisten. Diesem Auftrag kann der Ausschuss jedoch faktisch nicht gerecht werden. Nachfragen und Vetos gegen die von der Sachbearbeitung vorgetragenen Widerspruchsentscheidungen sind außerordentlich selten. Dies liegt nicht etwa am mangelnden Engagement der Mitglieder oder einem unkooperativen und intransparenten Handeln der Verwaltung. Die Gründe liegen vielmehr an den durch umfassende Verwaltungsvorschriften und gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung auch im Bereich der Ermessensausübung weitgehend geregelten Ansprüchen der Betroffenen. Die durch das Sozialressort zu erlassenden Verwaltungsvorschriften werden der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration gemäß § 116 Absatz 1 SGB XII vorgelegt, sodass bereits hier eine Beteiligung durch sozial erfahrene Dritte gewährleistet ist. Diese Regelung bleibt von der Gesetzesänderung unberührt.

Andere Bundesländer haben den Widerspruchsausschuss bereits abgeschafft. Ein Ausschluss der beratenden Tätigkeit der sozial erfahrenen Dritten im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist in den Landesgesetzen von Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen, Bayern, Hessen, Hamburg und Niedersachsen geregelt.

In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz bestehen Öffnungsklauseln für die örtlichen Sozialhilfeträger.

In der Sitzung vom 17. Januar 2024 stimmte die städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration dem Vorschlag zur Auflösung des Widerspruchsausschusses zu und bat die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, die hierfür notwendige gesetzliche Änderung vorzubereiten (VL 21/1311).

Durch die Durchführung der Gesetzesänderung sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz „Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII AG)“ in erster und zweiter Lesung noch in der Sitzung im März 2024.

## **Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315 – 2161a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. September 2022 (Brem.GBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. Nach § 12b wird folgender § 13 eingefügt:

#### „§ 13

Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren

§ 116 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.“

2. Der bisherige § 13 wird § 14.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

### A. Allgemeiner Teil

In das Ausführungsgesetz zum SGB XII wird eine Bestimmung zum Widerspruchsverfahren für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aufgenommen.

Gemäß § 116 Absatz 2 SGB XII sind vor Erlass eines Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte beratend zu beteiligen, soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt.

Von der Möglichkeit, eine abweichende Regelung zu treffen, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Gebrauch gemacht.

Indem § 116 Absatz 2 SGB XII für nicht anwendbar erklärt wird, wird auf die Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Rahmen von Widerspruchsverfahren verzichtet, die die Ablehnung oder Gestaltung der Sozialhilfe beinhalten.

Der Beschluss der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration vom 7. Dezember 2006 (Vorlage Nummer 384/06) sah bis September 2023 folgendes Verfahren der Beteiligung sozial erfahrener Dritter vor:

„Bei dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (jetzt: Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration) wird ein Ausschuss gebildet, der vor dem Erlass einer Entscheidung über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe beratend zu beteiligen ist. Dem Widerspruchsausschuss gehören an:

2 Mitglieder der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration (jetzt: Deputation für Soziales, Jugend und Integration)

2 Vertreter/-innen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege

2 Vertreter/-innen von Vereinigungen, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, Bedürftige zu betreuen oder die Interessen von Sozialhilfeleistungsempfängern zu vertreten.

Für die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind Stellvertretungen zu wählen bzw. zu bestellen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens eines Mitgliedes an dessen Stelle treten.

Die unter b) und c) genannten Mitglieder sowie deren Stellvertretungen werden durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (jetzt: Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration) berufen.

Der Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, davon mindestens je 1 Mitglied nach a), b) und c), anwesend sind.“

Die Stadtgemeinde Bremerhaven nutzt dasselbe Verfahren zur Beteiligung der sozial erfahrenen Dritten gemäß § 116 Absatz 2 SGB XII. Änderungen bestehen lediglich im Rahmen der Benennung der Mitglieder. So werden in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Mitglieder zu a) vom Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderungen benannt. Die Vertretungen zu b) und c) werden jeweils über einen Magistratsbeschluss berufen.

Die Durchführung der Beteiligung erwies sich in der Praxis als schwierig, auch nachdem die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration in ihrer Sitzung am 20. September 2023 (Vorlage Nummer VL 21/180) Verfahrensvereinfachungen zugestimmt hatte.

Die Beschlussfähigkeit des Widerspruchsausschusses war nicht durchgehend sichergestellt, sodass Widerspruchsbescheide teilweise nur mit zeitlicher Verzögerung erlassen werden konnten. Sofern nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nach § 88 Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) über den Widerspruch entschieden worden ist, hatte dies zusätzliche Kosten durch Untätigkeitsklagen zur Folge.

Die Nutzung der Länderöffnungsklausel soll zu einer effizienteren Widerspruchsbearbeitung beitragen und erfolgt vor dem Hintergrund, dass andere Sozialgesetzbücher und Gesetze eine Beteiligung sozial erfahrener Dritter nicht vorsehen.

Der Verzicht auf die beratende Beteiligung im Bereich der Sozialhilfe unterstützt dort die beschleunigte Bearbeitung von Widersprüchen und reduziert den Verwaltungsaufwand erheblich.

Unberührt bleibt die Regelung in § 116 Absatz 1 SGB XII, die vorsieht, dass vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften sozial erfahrene Dritte zu hören sind.

In der Sitzung vom 17. Januar 2024 stimmte die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration dem Vorschlag zur Auflösung des Widerspruchsausschusses zu und bat die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, die hierfür notwendige gesetzliche Änderung vorzubereiten (VL 21/1311).

Diesem Beschluss wird mit vorstehendem Gesetzesentwurf gefolgt.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Anwendung des § 116 Absatz 2 SGB XII wird ausgeschlossen. Damit wird auf die Beteiligung sozial erfahrener Dritter in solchen Widerspruchsverfahren verzichtet, die die Ablehnung oder Gestaltung der Sozialhilfe zum Gegenstand haben.

Durch die Regelung wird die zügige Durchführung von Widerspruchsverfahren auf dem Gebiet der Sozialhilfe unterstützt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem Einfügen des neuen § 13.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.